technische universität
dortmund

Dienstvereinbarung über die Einführung, die Verwendung und den Betrieb des SAP ERP Systems

**zwischen der Rektorin und
dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der TU Dortmund
sowie
dem Kanzler und
dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund**

STAND: 09. DEZEMBER 2011

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ist die Einführung, die Verwendung und der Betrieb des in den Anlagen näher beschriebenen SAP ERP Systems (kurz SAP System) an der TU Dortmund.
(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an der TU Dortmund Beschäftigten. Beschäftigte im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle Beschäftigten der TU Dortmund im Sinne des § 5 LPVG.
(3) Die Dienststelle verpflichtet sich dieser Dienstvereinbarung auch bei Beauftragung Dritter Geltung zu verschaffen, sofern diese Zugang zum SAP System haben.

§2 Ziele

Ziel des Einsatzes des SAP Systems an der TU Dortmund ist eine Erhöhung der Transparenz des Verwaltungshandelns und eine Verbesserung der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen, sowie die Erfüllung gesetzlicher und verwaltungstechnischer Auflagen. Durch den Betrieb des SAP Systems sollen in den Fakultäten und den wissenschaftlichen Einrichtungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§3 Grundsätze

Die Einführung, die Verwendung und der Betrieb des SAP Systems erfolgen nach den folgenden Grundsätzen:

(1) Prozessvereinfachung
Mit dem Einsatz des SAP-Systems soll die Abarbeitung von Verwaltungsaufgaben insgesamt vereinfacht werden. So soll zum Beispiel die Durchführung und Abrechnung von Beschaffungen durch den Einsatz des SAP-Systems für alle Beteiligten vereinfacht und die Abrechnung von Reisekosten beschleunigt werden. Durch eine einheitliche Schnittstelle zur Initiierung von Verwaltungsvorgängen, die Transparenz der Bearbeitung und die unmittelbare Einsicht in Budgets wird die „Nebenbuchhaltung“ in den dezentralen Einheiten überflüssig. Eine Mehrarbeit und Überbelastung von Beschäftigten durch die Einführung, die Verwendung und den Betrieb von SAP soll nicht stattfinden.

(2) Leistungs- und Verhaltenskontrollen
Es werden keine Leistungs- und Verhaltenskontrollen der Beschäftigten der TU Dortmund sowie der Anwenderinnen und Anwender des SAP Systems durchgeführt, es sei denn, dass diese in Anlage 3 dieser Dienstvereinbarung explizit vereinbart sind. Die im SAP System erfassten und mit den SAP-Funktionen oder anderweitig gewonnenen Daten werden nicht für Persönlichkeits- und Leistungsprofile der einzelnen Beschäftigten verwendet.

(3) Soziale Absicherung
Infolge der Einführung und des Betriebs des SAP Systems sind betriebsbedingte Kündigungen und Herabgruppierungen ausgeschlossen. Sofern durch die Einführung von SAP Tätigkeitsmerkmale so geändert werden, dass der Arbeitsplatz niedriger zu bewerten wäre, soll das Aufgabengebiet unter Beteiligung des Personalrats so umgestaltet werden, dass die Gesamtbewertung unverändert bleibt.

(4) Verarbeitung personenbezogener Daten
Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit SAP erfolgt nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle im Rahmen der eingeräumten Zugriffsberechtigungen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erfasst, die zur Erfüllung der vereinbarten Zweckbestimmung des SAP Systems einschließlich der dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Daten werden gelöscht, wenn ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Auswertungen unterliegen der Mitbestimmung.

(5) Schulungen und Ergonomie
Alle Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch die Einführung von SAP betroffen ist, werden durch Schulungen im Umgang mit dem SAP System qualifiziert. Schulungen finden während der Arbeitszeit und auf Kosten der Dienststelle statt. Jede Schulung beinhaltet grundsätzlich auch die ergonomische Nutzung sowie datenschutzrechtliche und IT-Sicherheits-Grundsätze und die Regelungen dieser Dienstvereinbarung. Der Schulungsbedarf ist allgemein zu ermitteln und entsprechende Angebote zu machen. Bei der Gestaltung der Schulungen ist den besonderen Bedürfnissen schwer behinderter Menschen und Teilzeitbeschäftigter Rechnung zu tragen. Unabhängig davon ist der individuelle Schulungsbedarf zu berücksichtigen.
Das SAP System wird so eingeführt, dass es gut auf die Arbeitsabläufe der Anwender abgestimmt ist.

(6) Datenschutz
Die Einhaltung des Datenschutzes zur Vermeidung der unzulässigen Verwendung personenbezogener Daten ist bei Nutzung und Betrieb des SAP Systems zu beachten.
Verpflichtende Schulungen zum Datenschutz und die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sind für alle Beschäftigten in der Verwaltung und SAP Administratoren in mindestens dreijährigem Turnus durchzuführen.
Administratoren bestätigen die erfolgte Schulung durch Unterschrift.
Es wird eine personelle und organisatorische Trennung zwischen SAP Administratoren und SAP Anwendern etabliert.
Es wird jährlich ein Datenschutzaudit durchgeführt, das die Übereinstimmung der Gestaltung und Einstellungen sowie der organisatorischen Maßnahmen mit dem geforderten Datenschutzniveau überprüft und bei Bedarf Empfehlungen zur Optimierung der Sicherheitsstandards ausspricht. Das Datenschutzaudit schließt die Bestimmung und laufende Behebung der bekannten Schwachstellen und Sicherheitsmängel der Hard- und Software-Komponenten der SAP-Funktionen mit ein. Der Personalrat kann an den Arbeiten zum Datenschutzaudit teilnehmen; ihm ist Zugang zu allen Unterlagen in diesem Zusammenhang zu gewähren. Der Umfang und Inhalt des Audits ist mit dem Personalrat abzustimmen.

§4 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten erhalten auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vollständige Information aller über sie bei der TU Dortmund im Zusammenhang mit der Einführung und während des Betriebs des SAP Systems gespeicherten personenbezogenen Daten. Alle Beschäftigten haben ein Anrecht auf unverzügliche Korrektur fehlerhafter Daten.

(2) Beschäftigte, die einen Zugang zum SAP-System haben, sind technisch so auszustatten, dass sie zügig mit dem System arbeiten können und nicht durch das System in ihrer Arbeitsleistung ausgebremst werden. Die erforderliche Hardware für den Server und die damit verbundene Infrastruktur ist an die Zahl der Zugriffsberechtigungen zu orientieren, um einen angemessenen Betrieb sicherzustellen.

§5 Systemdokumentation

(1) Das SAP ERP System wird mindestens durch folgende Anlagen beschrieben, die Teil der Dienstvereinbarung sind:
   a. Beschreibung des SAP Systems
   b. Verbindliche Liste der verwendeten Systemmodule und deren Beschreibung mit dem Zweck der verarbeiteten Daten und personenbezogenen Auswertungen
   c. Auswertungen zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle
   d. Berechtigungskonzept
   e. Sicherheitskonzept
   f. Verfahrensverzeichnis mit Dokumentation der Vorabkontrolle des bDSB

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen Dienstvereinbarung und Anlagen gilt die Dienstvereinbarung.

§6 Rechte der Personalräte

(1) Die Personalräte erhalten Einblick in alle Projektunterlagen, Gutachten und Stellungnahmen, die die TU Dortmund im Kontext der Einführung und des Einsatzes des SAP Systems auch von Dritten hat anfertigen lassen bzw. anfertigen lässt.
Die Personalräte haben das Recht an Schulungsmaßnahmen der Dienststelle teilzunehmen bzw. externe Schulungen zu besuchen.
Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Personalräte eigene Auswertungen mit der Dienststelle vereinbaren.

(2) Die Personalräte können das SAP System auf Einhaltung der Bestimmungen dieser DV prüfen. Auf Wunsch werden sie hierbei durch Anwender des SAP Systems geeignet unterstützt. Die Personalräte erhalten uneingeschränkten lesenden Zugriff auf alle Daten und Funktionen des Produktivsystems ohne Anzeige personenbezogener Daten. Die Personalräte erhalten auf Wunsch eine Übersicht über alle durchgeführten Berichte (Auswertungen), sowie Einsicht in Protokoll- und Aufzeichnungsdaten des SAP Systems.

(3) Bei wesentlichen Änderungen des Systems, z. B. Release-Wechsel, haben die Personalräte mitzubestimmen. Über nicht der Mitbestimmung unterliegende Änderungen sind die Personalräte zu informieren.

(4) Die Personalräte erhalten zur Prüfungsunterstützung einen zusätzlich zu einem geeigneten Zugang zum SAP System auch Prüftools. Stellen die Personalräte bei einer Prüfung fest, dass Teile des SAP Systems nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung betrieben werden, können sie deren Nutzung widersprechen. Der Arbeitgeber wird dann diese Teile bis zu einer Einigung nicht mehr nutzen.

(5) Die Personalräte können zu einer Prüfung Sachverständige ihrer Wahl hinzuziehen.

§7 Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Dienstvereinbarung werden vor einer inneruniversitären, paritätisch zusammengesetzten Schiedskommission behandelt.
Kommt diese Schiedskommission nicht zu Stande oder nicht zu einer Einigung, entscheidet die Einigungsstelle nach Gesetz.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit der Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

(2) Sollte sich ein Teil der Vereinbarung als unwirksam herausstellen, ist dieser unverzüglich durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Vereinbarung entspricht. Andere Teile der Dienstvereinbarung bleiben unabhängig davon gültig.

(3) Die Dienststelle verpflichtet sich, Informationen, die sie durch eine Verletzung dieser Dienstvereinbarung erhalten hat, nicht zu verwenden, insbesondere nicht in arbeitsrechtlichen Verfahren als Beweis einzubringen.

Dortmund, den 22.02.2012

Für die Dienststelle

Die Rektorin

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Der Kanzler

Albrecht Ehlers

Für die Personalräte

Der Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
Der Vorsitzende

Günter Krüger

Der Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
Der Vorsitzende

Ludger Bertram